

Übersicht über die derzeit gültigen Sonderregelungen zur Kurzarbeit

Was wurde geregelt?	Bis wann?	Wo steht`s?
Keine Anrechnung von <u>Hinzuverdienst</u> aus einer während des Kug-Bezugs aufgenommenen entgeltgeringfügigen Beschäftigung auf das IST-Entgelt	Gilt bis zum 30.06.2022	§ 421c Abs. 1 SGB III in der Fassung ab 1. April 2022
<u>Erhöhte Kug-Sätze</u> - 70 % / 77 % ab dem 4. Bezugsmonat und - 80 % / 87 % ab dem 7. Bezugsmonat Als Bezugsmonate sind Monate mit KUG ab März 2020 zu berücksichtigen.	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 30.06.2022	§ 421c Abs. 2 SGB III in der Fassung ab 1. April 2022
<u>Verlängerung und Ausweitung der maximalen Bezugsdauer</u> der Kurzarbeit auf bis zu 28 Monate ausgeweitet	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 30.06.2022 für Betriebe, die <u>spätestens bis zum 30.06.2021</u> mit dem Kurzarbeitergeldbezug begonnen haben.	§ 421c Abs. 3 SGB III in der Fassung ab 1. März 2022
Reduziertes <u>Mindestquorum</u> : Entgeltausfall bei mindestens 10 % (statt 1/3) der AN ist ausreichend	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 30.06.2022	§ 421c Abs. 4 SGB III in der Fassung ab 1. April 2022
<u>Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden</u> vor Einführung der Kurzarbeit	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 30.06.2022	§ 421c Abs. 4 SGB III in der Fassung ab 1. April 2022
Schaffung einer zeitlich bis zum 30.09.2022 befristeten Ermächtigungsgrundlage, die die Bundesregierung ermächtigt, die Regelungen in § 421c Abs. 1 bis 4 SGB III genannten Befristungen und die Bezugsdauer der Kurzarbeit in § 421c Abs. 3 SGB III per Verordnung zu verlängern.	Gilt für die Zeit vom 01.04.2022 bis 30.09.2022	§ 412c Abs. 5 SGB III in der Fassung ab 1. April 2022

Was wurde geregelt?	Bis wann?	Wo steht`s?
<p>AG erhält <u>volle Erstattung</u> / <u>hälftige Erstattung</u> der <u>Sozialversicherungsbeiträge</u></p>	<p>Gilt derzeit nicht. Es wurde aber eine bis zum 30. September 2022 befristete Verordnungsermächtigung zur vollständigen oder teilweisen Erstattung dieser Sozialversicherungsbeiträge geschaffen. Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.</p>	<p>§ 109 Abs. 5 SGB III in der Fassung ab 1. April 2022</p>
<p>Öffnung des Kug für die <u>Zeitarbeit</u></p>	<p>Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 30.06.2022</p>	<p>§ 11 Abs. 4 AÜG in der Fassung ab 1. April 2022</p>
<p>Schaffung einer zeitlich befristeten Verordnungsermächtigung für die Zeit vom 01.07.2022 bis 30.09.2022 zur weiteren Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit</p>	<p>Gilt für die Zeit vom 01.07.2022 bis 30.09.2022</p>	<p>§ 11a AÜG in der Fassung ab 1. April 2022</p>